



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 7/2017 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

30. März 2017

Erneuerung Kollektivvertrag Metallindustrie

Der staatliche Kollektivvertrag des Sektors Metallindustrie wurde mit Abkommen vom 26.11.2016 und 27.02.2017 erneuert. Nachstehend eine Übersicht der wesentlichen Änderungen:

1. Keine fix vorgesehene Lohnerhöhung

Im Unterschied zu den üblichen Kollektivvertragserneuerungen sieht der neue Kollektivvertrag für Metallindustrie keine fixe Lohnerhöhung vor. Die Vertragspartner treffen sich jeweils im Monat Juni zwecks Verhandlung der Lohnerhöhung gemäß ISTAT Steigerung.

2. Una tantum Zahlung von € 80,00 im Monat März 2017

An alle Mitarbeiter, welche am 1. März 2017 im Dienst sind, wird für die Vertragszeit vom 01.01.2017 bis zum 31.03.2017 ein einmaliger Betrag von brutto € 80,00 ausgezahlt. Der Betrag wird in Monatsraten (Jänner – März) aufgeteilt, wobei die Arbeitszeit von mehr als 15 Tagen als voller Monat gilt. Die Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Lohnausgleichskasse gelten als Arbeitszeit. Den Teilzeitarbeitskräften steht der Betrag im Verhältnis zur verminderten Arbeitszeit zu. Der Betrag zählt nicht zur Abfertigungsgrundlage.

3. Krankenzusatzversicherung

Ab 01.10.2017 hat der Arbeitgeber für alle unbefristeten Mitarbeiter und für alle befristeten Mitarbeiter mit mindestens 5 Monaten Dienstzeit einen Beitrag von monatlich € 13,00 an die Krankenzusatzversicherung einzuzahlen. Für den Sektor Metallindustrie ist die staatliche Krankenzusatzversicherung „metaSalute“ vorgesehen. Wenn der Betrieb bereits vor dem 01.10.2017 die Beiträge von mindestens 13 €/Monat je Mitarbeiter an eine andere Krankenzusatzversicherung (z. B. „Mutual Help“ der Raiffeisen Gruppe oder „Sanifonds“ der Handwerker) einzahlt, kann er in diese Krankenzusatzversicherung weiter einzahlen. Die Mitarbeiter können mit einer schriftlichen Verzichtserklärung den Arbeitgeber von der Einzahlungspflicht befreien.

4. Rentenzusatzversicherung

Der Arbeitgeberanteil an die Rentenzusatzversicherung steigt ab 01.06.2017 bis auf 2%.

5. Betriebliche Zusatzleistungen (welfare aziendale)

Der neue Kollektivvertrag sieht betriebliche Zusatzleistungen (welfare aziendale) an alle Mitarbeiter in folgendem Ausmaß vor:

- € 100,00 ab 01. Juni 2017
- € 150,00 ab 01. Juni 2018
- € 200,00 ab 01. Juni 2019

Die betrieblichen Zusatzleistungen können von den Mitarbeitern in den Bereichen Bildung, Erholung, gesundheitliche Betreuung, Pflegeleistungen, Kranken- oder Rentenzusatzversicherung, usw. innerhalb 31. Mai des Folgejahres beansprucht werden.



6. Einmaliger Gewerkschaftsbeitrag von € 35,00 für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder für die Erneuerung des Kollektivvertrages

Verzichtserklärung der Mitarbeiter ist möglich!

Der neue Kollektivvertrag sieht vor, dass alle Mitarbeiter, welche nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, (also bisher keinen Gewerkschaftsbeitrag leisten) zu eigenen Lasten einen einmaligen Gewerkschaftsbeitrag von € 35,00 durch Abzug im Lohnstreifen einzahlen.

Die Mitarbeiter können mit einer Verzichtserklärung die Einzahlung vermeiden. Wenn die Firma innerhalb 15. Mai 2017 keine Mitteilung oder Verzichtserklärung der Mitarbeiter erhält, muss der Gewerkschaftsbeitrag von € 35,00 im Lohnstreifen abgezogen werden.

In Anlage senden wir Ihnen

- den Brief der betroffenen Mitarbeiter für die Zustimmung oder Verzichtserklärung
- Excel Tabelle mit den Namen der betroffenen Mitarbeiter – bitte ausgefüllt innerhalb 20.05.2017 zurücksenden mit Angabe der Zustimmung oder Verzicht.